

BEKANNTMACHUNG



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Gemeinde Oberhausen, Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Oberhausen AöR,
Hauptstraße 4, 86697 Oberhausen

Vorhaben: Absenkung von Grundwasser im Rahmen des Kanalneubaus in der Metzgergasse und
im Leidlinger Weg im Ortsteil Sinning

I. Sachverhalt

Die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Oberhausen plant die Erneuerung des Kanalnetzes in der Metzgergasse, Fl.-Nr. 636, und im Leidlinger Weg, Fl.-Nrn. 27/2 und 732, im Ortsteil Sinning der Gemeinde Oberhausen. Ziele sind der Neubau des Kanalnetzes und die Reduzierung des Fremdwasseranteils in der Kläranlage Sinning.

Das Vorhaben soll in zwei Bauabschnitten durchgeführt werden. Für beide Bauabschnitte ist jeweils eine eigene Bauwasserhaltung für den Zeitraum vom 25.05.2021 bis zum 01.10.2021 erforderlich. Im Rahmen der Bauwasserhaltung ist eine Grundwasserabsenkung von 2,5 m mit jeweils einem Förderungsvolumen von etwa 95.000 m³ Grundwasser geplant. Das geförderte Grundwasser soll in ein Regenrückhaltebecken sowie in den angrenzenden Sinninger Bach eingeleitet werden.

Nach der Antragstellung auf wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser im genannten Umfang wurde am 19.05.2021 der Antrag auf Klärung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eingereicht. Vollständige und damit geeignete Informationen im Sinne von § 5 Absatz 1 UVPG, die eine Prüfung der UVP-Pflicht ermöglichen, liegen seither vor.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Das Zutagefördern von Grundwasser in den beiden Bauabschnitten stellt jeweils ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 lit. c) dar. Dadurch, dass die beiden Neuvorhaben von derselben Art sind und in einem engen Zusammenhang stehen, liegen zwei kumulierende Vorhaben nach § 10 Absatz 4 UVPG vor.

2. Für die Beurteilung, ob für die beiden kumulierenden Vorhaben zusammen eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 UVPG besteht oder eine Vorprüfung nach § 10 Absätze 2 und 3 in Verbindung mit § 7 UVPG durchzuführen ist, ist die Einordnung der kumulierenden Vorhaben unter die in Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Vorhaben sowie das Erreichen oder Überschreiten der in Anlage 1 Spalten 1 oder 2 genannten Größen- oder Prüfwerte maßgeblich.

a) Das Zutagefördern von Grundwasser im Umfang von insgesamt 190.000 m³ erfüllt den Gewässerbenutzungsstatbestand nach § 9 Absatz 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Für Vorhaben mit einem jährlichen Grundwasserfördervolumen von zusammen 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ ist gemäß Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 UVPG aufgezählten Schutzgüter.

b) Für die Einschätzung, inwieweit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserförderung im Umfang von etwa 190.000 m³ eintreten können, dienen die eingereichten Antragsunterlagen des Vorhabenträgers und des beauftragten Planungsbüros.

(1) Von dem Vorhaben ist in erster Linie das Schutzgut Wasser betroffen. Grundwasser wird zutage gefördert, um den Grundwasserspiegel um etwa 2,5 m abzusenken.

Gemäß den Angaben des Gewässerkundlichen Dienstes Bayern zur stillgelegten Grundwassermessstelle Nr. 11637 Längenmühlbach, die etwa drei Kilometer Luftlinie vom Vorhabenstandort entfernt liegt, beträgt die natürliche Schwankungsbreite zwischen niedrigstem und höchstem Grundwasserstand im Zeitraum seit 1979 etwa 1,4 m (Datum der Abfrage 18.05.2021). Aufgrund derselben hydrogeologischen Eigenschaften (Grundwasserleiter mit mäßiger Porendurchlässigkeit) kann für den Vorhabensbereich eine vergleichbare Schwankungsbreite h angenommen werden. Selbst wenn der Schwankungsbereich der kumulierenden Vorhaben wie geplant insgesamt größer angesetzt wird, bleibt der Wirkungsbereich der Grundwasserabsenkung auf den Nahbereich der Vorhaben beschränkt.

Durch das Zutagefördern ändert sich weder die physikalische Beschaffenheit des Grundwassers noch dessen chemische oder biologische Zusammensetzung. Eine Verunreinigung des abgepumpten Grundwassers ist bei sachgemäßer Ausführung grundsätzlich nicht zu erwarten.

Es ist daher nicht erkennbar, dass die Förderung nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser haben kann.

(2) Von den kumulierenden Vorhaben können des Weiteren weder die Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“ noch das Schutzgut „biologische Vielfalt“ nachteilig betroffen sein. Die kumulierenden Vorhaben liegen in keinem faunistischen oder floristischen Schutzgebiet und auch in keinem Landschaftsschutzgebiet. Beeinträchtigungen von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren im Siedlungsgebiet und damit im direkten Baubereich der kumulierenden Vorhaben können mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Schädigende Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Grundwasser betreffen in erster Linie nur Mikroorganismen und wären zudem nur temporär für etwa vier Monate zu erwarten.

Eine Einleitstelle, nämlich das Regenrückhaltebecken, ist von einem biotopkartierten Auwald umgeben. Dieser kann geeigneter Lebensraum für sensible und störanfällige Tier- und Pflanzenarten darstellen. Durch das Einleiten des geförderten Grundwassers in das Rückhaltebecken wird jedoch weder unmittelbar in den Auwald eingegriffen noch ist das Biotop mittelbar durch das Einleiten und letztlich durch einen etwaigen Anstieg des Wasserspiegels betroffen. Jedenfalls gibt es dafür keine Anhaltspunkte. Sollten Tiere und Pflanzen in dem Regenrückhaltebecken oder in dem Auwald leben, so sind diese an natürliche Wasserspiegelschwankungen gewöhnt. Höhere Wasserschwankungen wären mit etwa vier Monaten letztlich nur sehr kurzzeitig.

(3) Im Zuge der Baumaßnahmen wird durch teilweisen Aushub in das Schutzgut „Boden“ eingegriffen, um den Kanal mittels Bohrpfählen tief zu gründen. Betroffene Bodenart an den Stellen, wo der Kanal neu gebaut wird, ist Torf. Da der humose Boden im Untergrund verbleibt und weiterhin als Wasserspeicher dient, sind die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, wenn überhaupt, äußerst geringfügig und temporär. Die kumulierenden Vorhaben können damit keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ haben.

(4) Sonstige nachteilige Umweltauswirkungen auf die anderen in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter sind weder erkennbar noch zu erwarten.

c) Entsprechend den gemachten Angaben des Vorhabenträgers und den Darstellungen des Ingenieurbüros ist mit keinen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die kumulierenden Vorhaben zu rechnen. Somit besteht im Ergebnis nach § 10 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 281, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 250) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 28.05.2021

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

H u b e r
Regierungsrätin